

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1) Regelungsgegenstand:

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von Hildegard Henrich, SFG Turniere, Hermann-Oberth-Straße 2, 90537 Feucht, nachfolgend „Veranstalter“ genannt, mit seinem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ oder „Reisender“ genannt. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.

2) Vertragsschluss:

Mit der Buchung bietet der Kunde den Vertragsschluss verbindlich an. Die Buchung kann schriftlich, per Email, mündlich oder fernmündlich vorgenommen werden. Der Vertrag kommt nur durch die schriftliche oder per Email vorgenommene Bestätigung des Anbieters zustande.

3) Leistungen, Vergütungen:

a) Der Umfang der vertraglichen Leistungen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des jeweiligen Angebots sowie aus den Angaben in der Auftragsbestätigung des Anbieters.

Bei Abweichungen zwischen den Angaben im Angebot und in der Auftragsbestätigung gelten die Angaben in der Auftragsbestätigung.

Vom Prospekt oder anderen Werbemitteln abweichende oder zusätzlich Vereinbarungen und Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Reiseveranstalter. Etwaige zwischengeschaltete Vermittler des Veranstalters sind nicht berechtigt, abweichende Vereinbarungen oder Zusicherungen zu machen.

b) Nach Abschluss des Reisevertrages und mit Erhalt der schriftlichen Reisebestätigung ist eine Anzahlung von 15 Prozent des Reisepreises aller angemeldeten Personen, sowie ggf. die Prämie für die jeweils gewünschte Reiseversicherung sofort fällig. Die Restzahlung ist spätestens sechs Wochen vor Reiseantritt ohne nochmalige Zahlungsaufforderung fällig und an den Veranstalter zu leisten, wenn im Individual-/Reisevertrag nichts abweichendes geregelt ist.

Bei Reiseanmeldungen weniger als sechs Wochen vor Reisebeginn, ist der gesamte Reisepreis nach Zugang der Reisebestätigung und des Sicherungsscheins sofort fällig und bis spätestens zu dem in der Reisebestätigung angegebenen Tag zu leisten.

Bei Nichtzahlung innerhalb der vorstehend genannten Fristen ist der Veranstalter berechtigt, ohne nochmalige Aufforderung, vom Reisevertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

4) Leistungs- und Preisänderungen:

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, welche nach Vertragsschluss notwendig werden und nicht vom Veranstalter wider Treue und Glauben herbeigeführt wurden, sind dem Veranstalter gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Der Veranstalter wird den Kunden von notwendig gewordenen Leistungsänderungen oder Abweichungen in Kenntnis setzen.

b) Der Veranstalter behält sich vor, die in der Reisebestätigung genannten Preise im Falle der Erhöhung der ihm entstehenden Kosten in dem Umfang zu ändern, wie sich deren Erhöhung pro Person auf den Reisepreis auswirkt, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisebeginn mehr als vier Monate liegen.

Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf Prozent oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten, er hat dies unverzüglich nach Erklärung durch den Veranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

c) Für den Umfang der Leistung sind ausschließlich die in der Reisebestätigung gemachten Angaben verbindlich, soweit sie Grundlage des Reisevertrages geworden sind.

Sonstiges, wie z. B. als zusätzlich Freizeitmöglichkeiten benannte weitere möglichen Aktivitäten können weitere Kosten verursachen, welche nicht im Reisepreis enthalten und vor Ort an die jeweiligen Leistungserbringer zu zahlen sind. Für diese Leistungen steht der Veranstalter nicht ein.

Soweit die Durchführung von Fußballturnieren als Reiseleistung in der Reisebestätigung individualvertraglich ausgewiesen ist, steht der Veranstalter nicht dafür ein, dass die Turniere im Freien durchgeführt werden können. Die Durchführung der Turniere ist bezüglich des Zeitraumes und des Durchführungsortes (Lage des Platzes oder der Halle) variabel und von den Wetterbedingungen abhängig. Für einen Wechsel des Veranstaltungsortes aufgrund der Wetterbedingungen steht der Veranstalter nicht ein.

5) Rücktritt des Kunden/Reisenden:

Vor Reisebeginn kann der Kunde jederzeit von der Reise zurücktreten.

Der Rücktritt ist nicht an eine bestimmte Form gebunden, sollte aus Gründen der Klarstellung jedoch schriftlich erklärt werden. Im Falle des Rücktritts oder Nichtantretens einer Reise aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, hat dieser Anspruch auf Ersatz einer angemessenen Entschädigung gemäß § 651 i Abs. 2 Satz 2 BGB, die sich nach Reisepreis unter Abzug ersparter Aufwendungen und anderweitiger Erwerbsmöglichkeiten richtet. Der Veranstalter ist berechtigt, die angemessene Entschädigung gemäß § 651 i Abs. 3 BGB wie folgt zu pauschalieren:

- Bis zum 85. Tag vor Reisebeginn 20 Prozent des Reisepreises,
- ab 84. bis 31. Tag vor Reisebeginn 40 Prozent des Reisepreises,
- ab 30. bis 20. Tag vor Reisebeginn 65 Prozent des Reisepreises,
- ab 19. bis 2. Tag vor Reisebeginn 85 Prozent des Reisepreises,
- am Reisetag, dessen Vortag und bei Nichtantritt 90 Prozent des Reisepreises.

Bei Nichtantritt ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung ist der Reisende zur vollen Bezahlung des Reisepreises verpflichtet. Der Nachweis eines niedrigeren oder nicht eingetretenen Schadens bleibt dem Reisenden unbenommen.

6) Rücktrittsvorbehalt:

Ist die Durchführung einer Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter nicht zumutbar, weil das Buchungsaufkommen für die Reise zu gering ist, um die Leistungen kostendeckend erbringen zu können, ist der Veranstalter berechtigt, diese Reise bis zu dreißig Tage vor Reisebeginn abzusagen, der Kunde erhält den gezahlten Reisepreis erstattet. Der Veranstalter ist berechtigt, ohne Kündigungsfrist vom Reisevertrag zurückzutreten, wenn entweder einzelne Reisende die Durchführung der Reise so erheblich stören, oder sich so vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages auch zum Schutz anderer Mitreisender gerechtfertigt ist.

7) Außergewöhnliche Umstände / Höhere Gewalt:

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt, z. B. Krieg, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streiks, etc, erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, können sowohl der Kunde, als auch der Veranstalter den Reisevertrag kündigen.

Der Veranstalter zahlt den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurück, jedoch unter Abzug für die erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen (Entschädigung).

8) Haftung- und Haftungsbeschränkungen:

a) Der Veranstalter steht dem Kunden gegenüber für die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen ein. Er steht für die Richtigkeit der von ihm erbrachten Beschreibungen ein, jedoch nicht für Angaben Dritter, z. B. in deren Hotel / Orts- oder sonstigen Prospekten.

b) Die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung des Veranstalters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbeschränkung auch im Falle eines Erfüllungsgehilfen des Veranstalters gilt.

c) Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Schadensersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter wegen unerlaubter Handlung und bei Körperschänden sind auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens begrenzt, in jedem Falle aber auf die Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung des Veranstalters. Der Veranstalter wird dem Kunden auf dessen Verlangen hin Einsicht in die Versicherungspolice gewähren.

9) Gewährleistung / Mitwirkungspflichten (Rügepflicht, Abhilfeverlagen § 651 d II BGB):

1. Der Kunde ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich vor Ort gegenüber dem Veranstalter oder eines seiner Erfüllungsgehilfen anzuzeigen und dem Veranstalter somit die Möglichkeit der Abhilfe zu geben. Nötigenfalls, wenn der Veranstalter nicht vor Ort vertreten ist, muss er den Veranstalter telefonisch oder per Email von dem Mangel in Kenntnis setzen. Der Rückgriff des Kunden auf den Veranstalter wegen Gewährleistungsansprüchen der Reisenden ist ausgeschlossen, wenn der Reisende es schuldhaft unterlassen hat, den Mangel unverzüglich anzuzeigen.

10) Ausschlussfrist gemäß § 651 g BGB

Ansprüche auf Abhilfe, Minderung, Kündigung wegen Mangels und / oder Schadensersatzforderungen muss der Kunde / der Reiseteilnehmer innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Reisebeendigung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend machen. Gewährleistungsansprüche, welche nicht innerhalb dieser Ausschlussfrist geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist.

Die Ansprüche des Reisenden verjähren in zwei Jahren, die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte.

11) Der Veranstalter ist nicht verantwortlich für die Unterrichtung der Reisenden über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie medizinische Aufklärung hinsichtlich der Durchführung von sportlichen Aktivitäten.

12) Sonstige Bestimmungen, Schlussbestimmungen:

a) Die oben genannten Bedingungen gelten, soweit und solange nicht in einzelnen Reiseverträgen individuelle auch abweichende Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind.

Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform

b) Für sämtliche Rechtsbeziehungen der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

c) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Rückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

d) Die vorstehenden Bestimmungen haben nur Gültigkeit, sofern und soweit neue in Kraft tretende gesetzliche Vorschriften keine anderen Regelungen vorsehen.

e) Die Wirksamkeit einer einzelnen oder mehrerer einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages oder der anderen AGB Klauseln zur Folge. Die unwirksame Klausel ist durch Auslegung, welche dem gewollten Zweck am Nächsten kommt, auszufüllen.

13) Datenschutz:

Die personenbezogenen Daten des Reisenden werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist. Die zur Verfügung gestellten Daten werden, nur soweit zweckbestimmend, EDV-mäßig verarbeitet, gespeichert und weitergeben.

Personenbezogene Daten werden entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz geschützt.

14) Gerichtsstand:

Die Parteien vereinbaren als Gerichtsstand den Sitz des Veranstalters.

Vertragspartner: Hildegard Henrich, SFG Turniere, Hermann-Oberth-Straße 2, 90537 Feucht, info@sfg-turniere.de